

E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird
(Wiener Veranstaltungsgesetznovelle 1993)
(EWR/Art. 4, 31-35)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 12/1971,
zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBI. für Wien Nr.
16/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. Der Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (§ 15a)."

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

"§ 15a. (1) Fiakerunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, welche die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen durchführen und ihre Leistung an öffentlichen Orten anbieten.

(2) Mit Pferden betriebene Mietwagenunternehmen (Pferdemietwagenunternehmen) sind Unternehmen, welche die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen durchführen und ihre Leistung an nichtöffentlichen Orten anbieten."

3. Nach § 17 werden die §§ 17a und 17b unter gleichzeitiger Voranstellung folgender Überschrift eingefügt:

"Zusätzliche Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession für den Betrieb eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens

17a. (1) Für den Erwerb einer Konzession für ein Fiakerunternehmen oder ein Pferdewagenunternehmen, die auf eine bestimmte Anzahl von Kutschen zu lauten hat, und während der gesamten Ausübungsdauer, müssen über die Bestimmungen des § 17 hinaus folgende persönliche und sachliche Voraussetzungen vorliegen:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft; Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes müssen ihren Sitz im Inland oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, haben;
2. fachliche Befähigung (Befähigungsnachweis gemäß § 17b);
3. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Zugpferden sowie Stallungen, die ein artgerechtes Halten der Zugpferde ermöglichen, im Gebiete der Stadt Wien oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde;
4. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Kutschen und Räumlichkeiten zum Einstellen der Fahrzeuge und zur Aufbewahrung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, wie Zaumzeug, Zugeschirr udgl., im Gebiete der Stadt Wien oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde.

(2) Die Verlässlichkeit (§ 17 Abs.2 und Abs.3) zur Ausübung der im Abs. 1 angeführten Konzessionen ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Konzessionswerber von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 599/1988), oder
2. eine dem Konzessionswerber bereits erteilte Genehmigung zum Betrieb der im Abs. 1 genannten Unternehmen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung aufgrund der geltenden Vorschriften, mit Ausnahme von § 20 Abs. 1 Z 2, rechtskräftig zurückgenommen wurde, oder
3. der Konzessionswerber oder Ausübungsberechtigte wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen Vorschriften über
 - a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Zustand und Ausrüstung der Fahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Fahrzeuge, oder
 - c) den Tierschutzrechtskräftig bestraft wurde.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen müssen bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes vom Geschäftsführer und jenen Personen erfüllt werden, denen maßgeblicher Einfluß auf die Konzessionsausübung zusteht.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 hat die Behörde auch ein Gutachten der zuständigen Gliederung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien einzuholen.

§ 17b (1) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt durch

1. den Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung vor einer Prüfungskommission, die von der Landesregierung bestellt wird, und
2. eine Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über eine mindestens dreijährige befugte fachliche Tätigkeit in einem Fiaker- oder Pferdewagenunternehmen oder in einem fachlich nahestehenden Berufszweig.

(2) Die Prüfungskommission ist von der Landesregierung zu bestellen. In diese Kommission sind zwei Personen, die die betreffende Tätigkeit als Konzessionsinhaber oder Geschäftsführer seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ausüben, auf Vorschlag der zuständigen Gliederung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien zu berufen. Unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung sind überdies zwei weitere Fachleute zu berufen; die Berufung einer dieser Fachleute wird von der Landesregierung auf Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien vorgenommen. Werden die Vorschläge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erstattet, hat die Landesregierung die Berufung nach Anhörung der säumigen Stelle vorzunehmen. Zum Vorsitzenden ist von der Landesregierung ein für diese Aufgabe geeigneter Beamter des höheren Verwaltungsdienstes zu bestellen.

(3) Der Befähigungsnachweis ist dann nicht erforderlich, wenn der Konzessionswerber nachweist, daß er die angestrebte Tätigkeit in den letzten zehn Jahren mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung als Konzessionsinhaber oder Geschäftsführer ausgeübt hat.

1. die nach der Eigenart der Tätigkeit erforderliche Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der beim Betrieb des Unternehmens verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung, insbesondere auch für die Zwecke des Tourismus;
2. die nach der Eigenart der Tätigkeit erforderlichen Betriebs- und Beförderungsbedingungen, die Vorschreibung einer Versicherungspflicht und einer Mindestversicherungssumme, die der Eigenart der Tätigkeit Rechnung trägt;
3. Höchsttarife für die zu erbringenden Leistungen, unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der verschiedenen Leistungen, insbesondere der festzulegenden Fahrtrouten und des dafür erforderlichen Aufwandes, sowie der Interessen der Kunden, wobei für besondere Anlässe Sondervereinbarungen (Pauschale) festgelegt werden dürfen;
4. die nach der Eigenart der Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften der im Fahrdienst tätigen Personen hinsichtlich ihrer Ausbildung, Gesundheit, Verlässlichkeit und ihres Aussehens.

(6) Die in Z 3 angeführten Höchsttarife sind von Amts wegen oder auf Antrag der zuständigen Fachgruppe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zu erlassen. Die Höchsttarife haben alle zur Bestimmung des Beförderungsentgeltes erforderlichen Angaben sowie deren Bekanntgabe an die an Beförderungsleistungen interessierten Personen zu enthalten und einen angemessenen Gewinn der Unternehmen zu berücksichtigen. Die genehmigten Höchsttarife treten frühestens zwei Wochen nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wien in Kraft. "

6. Der Klammerausdruck im § 19 Abs. 2 fünfter Satz hat zu lauten:

"(§§ 17, 17a, 17b) "

7. § 20 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

"1. die Voraussetzungen nach § 17 oder § 17a Abs.1 für den Konzessionserwerb verloren hat oder die polizeiliche Überwachung nicht ermöglicht oder"

8. § 21 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

"1. konzessionspflichtige, mit Ausnahme jener nach § 9 Z 7, oder § 6 Abs. 1 Z 2 lit.a anmeldepflichtige Theateraufführungen und Varietevorführungen, ferner Zirkusse, Tierschauen, Feuerwerke, Schießbuden und die unter § 6 Abs. 1 Z 5 lit.a,c,d und f fallenden pratermäßigen Volksvergnügungen sowie Ausstellungen (§ 6 Abs. 1 Z 7),"

9. Dem § 26 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auf den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (§ 15a) nicht anzuwenden."

Artikel II

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Berechtigungen zur Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen erlangt wurden, gelten dann als Konzessionen im Sinne dieses Gesetzes, wenn der Inhaber dieser Berechtigung innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Behörde den Nachweis erbringt, daß er diese Berechtigung mindestens ein Jahr hindurch in vollem Umfang ununterbrochen ausgeübt hat und die im § 17a Abs. 1 Z 3 und Z 4 angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Zu dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hat die Behörde ein Gutachten der zuständigen Gliederung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien einzuholen.

(3) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 1994 in Kraft gesetzt werden.

Veranstaltungsgesetznovelle 1993
V O R B L A T T

Problem

Mit der Novelle zum Gelegenheitsverkehrsgesetz (BGBl.Nr.129/1993) ist die Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden, aus der Bundeskompetenz ausgegliedert und den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung übertragen worden (§ 1 Abs.3 leg.cit.)

Ziel

Schaffung gesetzlicher Normen betreffend den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen im Landesrecht.

Lösung

Einbindung der zu regelnden Materie in das Wiener Veranstaltungsgesetz, da bei der Tätigkeit der Fiakergewerbetreibenden vom Rechtsverständnis her die "öffentliche Belustigung" im Vordergrund steht und der Beförderungsleistung nur nachgeordnete Bedeutung zukommt.

Alternativen

Aufgrund der Kompetenzübertragung an die Länder besteht zur Schaffung gesetzlicher Bestimmungen keine Alternative. Zur Aufbereitung der Normen wäre ein eigenes Gesetz denkbar. Unter den gegebenen Voraussetzungen, nämlich die schon vorhandenen Regelungen bezüglich eines Konzessionsverfahrens im Wiener Veranstaltungsgesetz sowie dem inhaltlichen Konnex, ist der vorliegenden Lösung der Vorzug zu geben.

Kosten

Da die Verfahren auch bisher in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt wurden, werden zusätzliche Kosten nicht erwachsen.

EG-Konformität

Ist gegeben.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle zum Gelegenheitsverkehrsgesetz (BGBl.Nr. 129/1993) ist die Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden, aus der Bundeskompetenz (Artikel 10 Abs.1 Z.8 B-VG) ausgegliedert und den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung übertragen worden (§ 1 Abs.3 leg.cit).

Nach § 26 Abs.2 leg.cit. sollte diese Kompetenzänderung mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, frühestens jedoch mit 1. Juli 1993, wirksam werden.

Im Juni 1993 hat der Nationalrat einem Initiativantrag zugestimmt, der unter anderem die Kompetenzänderung mit 1. Juli 1993 sowie eine Übergangsregelung bis längstens 31. Dezember 1993 vorsieht.

Grundsätzlich ist auszuführen, daß vom Rechtsverständnis her, die Bedeutung der Tätigkeit der Fiakergewerbetreibenden in der "öffentlichen Belustigung" liegt und nicht mehr in der Beförderungsleistung. Dieser zeitbedingte Wandel der Aufgabeninterpretation dieser Unternehmen kann sicherlich auch als Grund für die erfolgte Kompetenzänderung angenommen werden.

Aus dem dargelegten Bedarf einer landesgesetzlichen Regelung heraus war nunmehr zu prüfen, ob diese in einem eigenen Gesetz erfolgen oder in bereits bestehende Normen eingearbeitet werden sollte.

Die bereits im Wiener Veranstaltungsgesetz vorhandenen Bestimmungen über Genehmigungsverfahren sowie der inhaltliche Konnex gaben den Anlaß, auch die Beförderung von Personen mit Fahrzeugen, die durch die Kraft von Tieren bewegt werden, in diesem Landesgesetz zu erfassen.

Zu den einzelnen Punkten darf auf den besonderen Teil verwiesen werden.

(Art. 4 und Art. 31 ff des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
361X1201P0032/62: Allgemeines Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs
(ABl.Nr.002 vom 15.1.1962, S. 32; Englische Fassung:
Englische Sonderausgabe (Reihe 2) IX, S.3)

Besonderer Teil

zu Artikel I:

Die gegenständliche Novelle zum Wiener Veranstaltungsgesetz umfaßt neun Punkte.

zu Z 1:

Obwohl die Konzessionspflicht schon aufgrund des Einleitungssatzes des § 9 vorliegt, ist die Anfügung der Ziffer 7 in Hinblick auf die Bedeutung der beiden Dauerveranstaltungen geboten. Weiters sind für die Verleihung einer Konzession zusätzliche persönliche und sachliche Voraussetzungen zu erfüllen (vgl. Z 3)

zu Z 2:

Im § 15a erfolgt die Definition der beiden Dauerveranstaltungen, wobei als Unterscheidungskriterium der Ort der Anbotsleistung heranzuziehen ist. Fiaker im traditionellen Sinne bieten ihre Leistungen an im Verordnungsweg nach der StVO festgelegten Standplätzen an. Weiters sind die Fahrtrouten vorgegeben.

Bei Pferdemitwagenunternehmen werden die Leistungen am Wohn/Geschäftssitz des Veranstalters angeboten. Ebenfalls unterliegt die Fahrtroute der Willensbildung der Vertragspartner.

zu Z 3:

Mit den §§ 17a und 17b erfolgt die Festlegung persönlicher und sachlicher Voraussetzungen, die über die bestehenden Bestimmungen des § 17 hinausgehen und nur die Konzessionen für Fiaker- und Pferdemitwagenunternehmen betreffen.

Zu den persönlichen Voraussetzungen zählt die österreichische Staatsbürgerschaft bzw. die Staatsangehörigkeit zu einem Vertragspartner des EWR-Abkommens, sowie die fachliche Befähigung, deren Nachweis detailliert im § 17b geregelt wird. Im § 17a Abs.2 werden Gründe determiniert, die die Verlässlichkeit ausschließen. Diese Regelungen sind einerseits den Bestimmungen der Gewerbeordnung nachgebildet bzw. ergeben sie sich aus der Konzessionsausübung.

Die sachlichen Voraussetzungen sollen grundsätzlich die artgerechte Haltung der Zugpferde sowie das Vorhandensein der erforderlichen Räumlichkeiten gewährleisten.

§ 17b regelt die Voraussetzungen der fachlichen Eignung, wobei hierfür ein theoretischer Teil in Form einer Prüfung und eine mehrjährige praktische Berufserfahrung nachzuweisen sind. Eine entsprechende Nachsichtsregelung ist vorgesehen.

Wird im Abs.2 die Anzahl der Prüfungskommissionsmitglieder sowie deren Bestellungsmodus festgelegt, ist im Abs.5 die Verordnungsermächtigung an die Landesregierung gegeben, die Prüfungsmodalitäten in Bezug auf Inhalt und Form genauer zu determinieren.

zu Z 4 und Z 6:

Die Änderung der Klammerausdrücke ist insofern erforderlich, als § 18 Abs.1 sowie § 19 Abs.2 Bestimmungen enthalten, die allgemein die Konzessionsverleihung bzw. deren Ausübung regeln und bisher auf § 17 Bezug nehmen. Da diese Bestimmungen auch die Fiaker- und Pferdewagenunternehmen betreffen, war der Bezug auch zu den spezielleren Normen der §§ 17a und 17b herzustellen.

zu Z 5:

Im neugeschaffenen Absatz 5 ist ebenfalls eine Verordnungsermächtigung an die Wiener Landesregierung vorgesehen. Waren die angeführten Materien bisher in Verordnungen des Landeshauptmannes aufgrund des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes geregelt, sind nunmehr aufgrund der Kompetenzänderung analoge Verordnungen durch die Landesregierung zu erlassen.

zu Z 7:

Die Neuformulierung der Ziffer 1 im § 20 findet seine Rechtfertigung in den speziellen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Konzession für das Fiaker- oder Pferdewagenunternehmen. Dementsprechend soll auch eine Zurücknahme der Konzession bei Wegfall dieser Voraussetzungen möglich sein.

zu Z 8:

Eine Eignungsfeststellung im Sinne des § 21 und somit nach den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes ist für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen nicht sinnvoll und aufgrund der nicht konkretisierbaren Veranstaltungsstätte nicht möglich. Wesentlich ist jedoch die Prüfung der Voraussetzungen nach § 17a Abs.1 Z 3 und 4 durch die fachlich zuständigen Magistratsabteilungen im Zuge des Konzessionsverfahrens.

zu Z 9:

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage dürften die Konzessionen nach § 9 Z 7 nur zwischen 6.00 und 22.00 Uhr ausgeübt werden. Die Anfahrtszeiten zu den Standplätzen bzw. der Bedarf an Nachtfahrten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der als gering anzusehenden Lärmemission bei der Konzessionsausübung rechtfertigen jedoch diese Ausnahmeregelung.